



An den Grossen Rat

23.5326.02

JSD/P235326

Basel, 10. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Anzug Jérôme Thiriet und Konsorten «betreffend temporäre Massnahmen für die Sicherheit von Velofahrenden bei Baustellen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Jérôme Thiriet und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Strassen brauchen Pflege und Unterhalt. Von Zeit zu Zeit sind grössere Bauarbeiten fällig. Auch die unter den Strassen verlaufende Infrastruktur für Versorgung und Entsorgung bringt Bauarbeiten mit sich, aktuell beispielsweise der Ausbau des Fernwärmennetzes. Zudem tangieren Neu- und Umbauten von Liegenschaften häufig auch den Strassenraum und engen ihn ein. Auch der Baustellenverkehr mit meist grossen, manövrierenden Lastwagen bringt weitere Gefahren mit sich. Baustellen verlangen von allen Verkehrsteilnehmenden erhöhte Aufmerksamkeit. Häufig verändert sich die Situation während der Dauer der Baustelle, was zusätzlich zur Gefahr werden kann.

Um die Sicherheit an Baustellen für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere aber für Velofahrende, zu erhöhen, drängt sich Tempo-30 im Bereich von Baustellen direkt auf. Auf anfangs Januar 2023 hat der Bundesrat die Einführung von Tempo-30-Zonen deutlich vereinfacht und bisherige bürokratische Hürden abgebaut. Auch nach einer allfälligen Ausweitung von Tempo 30 auf das ganze Siedlungsgebiet verbleiben möglicherweise noch Strassen, auf denen ein höheres Tempo erlaubt ist und wo auch Velos zirkulieren.

Bisher unterscheiden die Behörden bei der Anordnung von temporären Massnahmen in der Regel nicht, ob die Baustelle an einer Velostrasse, einer im «Teilrichtplan Velo» festgelegten Pendler:innenroute oder an einer Basisroute liegt. So konnte beispielsweise letztes Jahr während einiger Zeit auf der Velostrasse Maulbeerstrasse infolge einer Baustelle nicht mehr gekreuzt werden. Velofahrende mussten anhalten und den Gegenverkehr abwarten. Mit der temporären Aufhebung von wenigen Parkplätzen hätte die Velostrasse in beiden Richtungen problemlos befahren werden können. Die zuständige Behörde hat eingeräumt, dass es keine Richtlinien gäbe, wie bei Baustellen an einer Velostrasse zu verfahren sei. Es drängt sich deshalb geradezu auf, dass der Regierungsrat oder das zuständige Departement Richtlinien erlässt, wie die möglichst reibungslose Durchfahrt für Velos bei Velostrassen, Pendler:innenrouten und Basisrouten auch bei Baustellen beibehalten werden kann.

Eine spezielle Problematik entsteht dadurch, dass Signale und Vorsignale von Baustellen häufig in den Lichtraum von Zufussgehenden und Velofahrenden ragen. Je nach Örtlichkeit sind die Folgen davon ärgerlich bis brandgefährlich. Die Baustellen-verantwortlichen brauchen hier bessere Vorgaben. Um die von Baustellen ausgehende Gefahr insbesondere für Velofahrende zu mindern und den Fahrkomfort aufrecht zu erhalten, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat,

- ab sofort bis zur definitiven Umsetzung von Tempo-30 im ganzen Siedlungsgebiet neu bei Baustellen im Kanton mit Ausnahme der Autobahnen grundsätzlich maximal Tempo-30 signalisieren zu lassen und damit die Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen,

- für Baustellen an Velostrassen, Pendler/innenrouten oder Basisrouten gemäss Teilrichtplan Velo Richtlinien zu erlassen, wie die Durchfahrt optimiert werden kann und wie allenfalls Umfahrungs-routen für Velofahrende einzurichten und zu signalisieren sind.
- die nötigen Massnahmen einzuleiten, damit Baustellensignale den Fuss- und Veloverkehr nicht mehr unnötig und gefährlich behindern.

Jérôme Thiriet, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Beat Braun, Tonja Zürcher, Brigitte Gysin, Laurin Hoppler, Christoph Hochuli, Lisa Mathys, Raphael Fuhrer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Strassenbauarbeiten sind ein notwendiger Bestandteil der Erhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen Infrastruktur. Sie dienen der Verkehrssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Strassen- netzes und ermöglichen die laufende Erneuerung der unterirdischen Leitungsinfrastruktur (z. B. Fernwärme, Wasser, Strom, Telekommunikation). Baustellen im öffentlichen Raum stellen jedoch für alle Verkehrsteilnehmenden – insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr – eine Herausfor- derung dar. Der Regierungsrat anerkennt die mit dem Anzug aufgeworfenen Anliegen als wichtig und begründet. Die Förderung der aktiven Mobilität ist ein erklärtes Ziel des Regierungsrats. Die Stimmbevölkerung dem Gegenvorschlag zur Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» im Mai 2025 deutlich zugestimmt. In diesem Sinne dürfen Baustellen diesem Ziel nicht entgegenwir- ken; sie müssen in die Weiterentwicklung einer sicheren und attraktiven Veloverkehrsinfrastruktur eingebettet werden.

1. Tempo 30 im Siedlungsgebiet rund um Baustellen

Der Anzug fordert die flächendeckende Signalisierung von Tempo 30 bei Baustellen auf dem Kan- tonsgebiet – mit Ausnahme von Autobahnen – bis zur Einführung von Tempo 30 im gesamten Siedlungsgebiet. Diese Forderung kann so jedoch nicht pauschal umgesetzt werden, denn der Bundesrat hat die kantonalen Kompetenzen bewusst beschränkt. So hält Artikel 108 der eidgenössi- schen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) fest, dass eine Abweichung von der allgemei- nen Höchstgeschwindigkeit nur dann verfügt werden darf, wenn eine konkrete Gefährdung vorliegt, die schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, oder wenn bestimmte Verkehrsteilnehmende eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen. Eine generelle oder vorsorgliche Temporeduktion ohne konkrete Gefahrenlage wäre somit nicht verhältnismässig und entsprechend auch nicht zulässig.

Der Regierungsrat teilt das übergeordnete Ziel des Anzugs, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und gefährliche Situationen insbesondere für vulnerable Verkehrsteilnehmende wie Fussgängerinnen und Fussgänger und Velofahrerinnen und Velofahrer zu entschärfen. Die Verkehrssicherheit bedarf insbesondere bei Baustellen im öffentlichen Raum einer besonderen Aufmerksamkeit, wobei sich temporäre Verkehrsanordnungen wie Temporeduktionen bewährt haben. In diesem Sinne prüfen die zuständigen Fachstellen bei jeder Baustelle, ob eine Reduktion der zulässigen Höchstge- schwindigkeit erforderlich ist. Insbesondere bei komplexen, lang andauernden oder verkehrsinten- siven Baustellen wird Tempo 30 bereits heute angeordnet. Zudem sind auch die Grösse und Dauer der Baustelle entscheidend. Handelt es sich lediglich um ein kleinflächiges oder kurzzeitiges Bau- feld, welches kaum Einfluss auf den Verkehr hat, wäre eine generelle Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig. Ohnehin wird bei jeder Baustelle das Signal «Baustelle» (1.14) aufgestellt, welches gemäss SSV Art. 9 vor Arbeiten auf der Fahrbahn und den damit verbundenen Hindernis- sen warnt, womit das Fahrverhalten aller Verkehrsteilnehmenden entsprechend anzupassen ist (siehe auch Art. 32 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG, SR 741.01).

2. Richtlinien für die optimierte Durchfahrt oder Umfahrung für Velofahrende

Der Anzug fordert für Baustellen an Velostrassen, Pendlerinnen- und Pendlerrouten und Basisrouten, dass der Kanton im Sinne des Teilrichtplans Velo Richtlinien erlässt, wie die Durchfahrt optimiert werden kann und dass allfällige Umfahrungs Routen für Velofahrende eingerichtet werden. Der Teilrichtplan Velo 2019 definiert die kantonalen Velorouten – unterteilt in Basis- und Pendlerrouten – und befindet sich aktuell in Überarbeitung. Die kantonalen Velorouten nach dem Teilrichtplan Velo sollten auch bei temporären Einschränkungen möglichst durchgehend erhalten bleiben. Die dafür notwendigen gesetzlichen und normativen Grundlagen zur Signalisierung und Verkehrsführung auf Baustellen sind in der VSS-Normenreihe SN 640 886 und den Vorgaben der SSV zu finden. Diese Normen enthalten auch Anforderungen an die Führung des Veloverkehrs. Was bisher fehlt, ist eine kantonale Richtlinie, die die Umsetzung dieser Vorgaben im lokalen Kontext konkretisiert und auf die Bedürfnisse des Langsamverkehrs abstimmt.

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, klare und verbindliche Vorgaben zu schaffen. Analog zu anderen Kantonen und Städten, die bereits entsprechende Leitfäden erarbeitet haben (u. a. der Kanton Zürich und die Stadt Bern), sieht der Regierungsrat ebenfalls einen kantonalen Leitfaden «Aktive Mobilität bei temporären Verkehrsanordnungen» vor, der definiert, wie die Durchfahrt auf Velorouten im Sinne des Teilrichtplans Velo auch entlang von Baustellen möglichst sichergestellt, Umleitungen effizient geplant und signalisiert sowie alle Anspruchsgruppen (inkl. Schulwege) angemessen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund soll nun auch in Basel-Stadt departementsübergreifend unter der Leitung der Kantonspolizei und unter Einbezug des Amts für Mobilität, des Tiefbauamts und weiterer relevanter Stellen eine kantonale Richtlinie ausgearbeitet werden. Dabei können bei Bedarf auch Fachverbände und Organisationen wie SchweizMobil einbezogen werden.

3. Massnahmen im Zusammenhang mit Baustellensignalen

Schliesslich fordert der Anzug, dass Massnahmen eingeleitet werden, damit Baustellensignale den Fuss- und Veloverkehr nicht mehr unnötig und gefährlich behindern. Tatsächlich führen falsch platzierte oder zu nahe an den Verkehrsflächen stehende Autos oder Signalisationselemente oft dazu, dass der Durchgang – aber auch der Lichtraum – für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende bei Baustellen beeinträchtigt sind. Dies führt insbesondere für Personen mit Mobilitäts einschränkungen, Kinder, Eltern mit Kinderwagen und Velofahrende zu gefährlichen Situationen.

Die Kantonspolizei sensibilisiert die Bauverantwortlichen fortlaufend für die korrekte Platzierung von Signalen und Absperrungen. Dennoch zeigen Kontrollen und Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass die Umsetzung nicht immer erfolgt. Als Massnahme steht der Bevölkerung seit Mai 2023 die Online-Meldeplattform «Gefahrenstellen» ([Meldung einer Gefahrenstelle an der Straßeninfrastruktur | Kanton Basel-Stadt](#)) zur Verfügung. Die eingegangenen Meldungen – davon rund 10 % mit Bezug zu Baustellen – zeigen, dass die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein grosses Anliegen der Bevölkerung ist. Diese Hinweise fliessen in die Überprüfung und Anpassung von Baustellen ein. Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf und sieht in der Erarbeitung eines einheitlichen Leitfadens auch eine Chance, die Anforderungen an eine sichere und hinderfreie Platzierung von Baustellensignalen verbindlich zu regeln.

4. Fazit

Der Regierungsrat teilt das im Anzug formulierte Anliegen, die Sicherheit und den Komfort für den Veloverkehr auch im Umfeld von Baustellen zu erhöhen. Während eine pauschale Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 rechtlich nicht umsetzbar ist, wird bei jedem Einzelfall eine fundierte Beurteilung vorgenommen und wo notwendig eine Temporeduktion verfügt. Es soll zudem eine

kantonale Richtlinie ausgearbeitet werden, die die Bundesvorgaben konkretisiert und die Bedürfnisse der aktiven Mobilität berücksichtigt. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere der zu Fuss Gehenden und Velofahrenden, soll bestmöglich geschützt werden.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «temporäre Massnahmen für die Sicherheit von Velofahrenden bei Baustellen» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin